

Zusatzbedingungen (ZB) Montageversicherung

ZB 001

Vorlagerung

Die Vorlagerung (vor Montagebeginn, jedoch innerhalb der Versicherungsdauer) der zu montierenden Sachen ist mitversichert.

Schäden und Verluste während der Vorlagerung sind nur gedeckt, wenn die Sachen ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend verpackt, gelagert und geschützt sind.

ZB 002

Brand, Blitzschlag, Explosion

Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Besteht für diese Gefahren bereits Deckung durch eine private oder öffentliche Versicherung, so leistet der vorliegende Vertrag im Rahmen seiner Deckung in Ergänzung zu den Leistungen der privaten oder öffentlichen Versicherung.

ZB 003

Transporte innerhalb der Schweiz

Schäden und Verluste während des Transportes innerhalb der Schweiz sind im Rahmen dieses Vertrages versichert. Während des Transportes sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion mitversichert.

ZB 004

Gefährdete Sachen

Versichert sind Sachen, die nicht Teile des Montageobjektes oder der Montageausrüstungen sind. Art. 1.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleibt vorbehalten. Diese Sachen sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert.

Gedeckt sind im Rahmen dieses Vertrages Schäden an diesen Sachen, die anlässlich der versicherten Montagearbeiten durch eine Tätigkeit von Versicherten an oder mit ihnen eintreten.

In Abänderung von Art. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der vereinbarte Selbstbehalt unabhängig vom Selbstbehalt des Montageobjektes abgezogen.

Nicht versichert sind:

Krane, Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrend oder schwimmend eingesetzte Objekte.

Je nach der getroffenen Vereinbarung gilt lit. b1 oder b2:

b1)

Mitversichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

b2)

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sind von der Versicherung ausgeschlossen.

ZB 005

Montageausrüstungen

Verluste von Montageausrüstungen sind im Rahmen dieses Vertrages auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert, ebenso Schäden, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Nicht als Unfälle gelten innere Betriebschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemässen Betriebes oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser-, Öl oder Schmiermittelmangel). Entstehen als Folge solcher Schäden Zusammenstösse, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert.

In Abänderung von Art. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der vereinbarte Selbstbehalt unabhängig vom Selbstbehalt des Montageobjektes abgezogen.

Nicht versichert sind:

Krane, Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrend oder schwimmend eingesetzte Objekte.

Je nach der getroffenen Vereinbarung gilt lit. b1 oder b2:

b1)

Mitversichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

b2)

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sind von der Versicherung ausgeschlossen.

ZB 006

Mehrkosten für Luftfrachten

Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert.

ZB 007

Kosten für Erd- und Bauarbeiten zur Schadenfeststellung und -behebung

Kosten für Erd- und Bauarbeiten sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert. Diese Kosten werden nur so weit übernommen, als sie zur Feststellung und Behebung eines nach diesem Vertrag ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

ZB 008

Aufräumungs- und Bergungskosten

Mit Bezug auf Art. 6.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs- und Bergungskosten, die 5% der Versicherungssumme übersteigen, zusätzlich auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Summe versichert.

ZB 009

Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz

Versichert sind auch Schäden und Verluste durch Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird nach 14 Tagen wirksam.

ZB 010

Gebrauchte Sachen

Aufwendungen zur Behebung vorbestandener Mängel oder Abnutzungsschäden sind nicht versichert. Die Versicherungssumme ist gemäss Art. 5.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen festzulegen.

ZB 011

Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind mitversichert.

ZB 012

Wegfall des Herstellerrisikos

In Abänderung von Art. 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen sind durch Planungs-, Berechnungs-, Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehler verursachte Schäden nicht versichert.

ZB 016

Einschluss des Bestellerrisikos

Versichert ist auch das Interesse des Bestellers. Sofern der Besteller Lieferungen und Leistungen erbringt, sind diese in die Versicherungssumme einzuschliessen.

ZB 017

Besteller als Versicherungsnehmer

Versichert sind das Interesse des Bestellers und dasjenige der beauftragten Unternehmer. Sofern der Besteller Lieferungen und Leistungen erbringt, sind diese in die Versicherungssumme einzuschliessen.

ZB 018

Provisorische Versicherungssumme und Prämienberechnung

In Abänderung von Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die vereinbarte Versicherungssumme provisorisch; sie muss mindestens dem bei Abschluss des Versicherungsvertrages geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport und Aufstellungskosten) entsprechen.

Nach Abschluss der Montagearbeiten wird die Versicherungssumme aufgrund der tatsächlichen Kosten festgesetzt und die Prämie entsprechend abgerechnet.

Zürich verzichtet auf die Einrede der Unterversicherung (Art. 7 der Allgemeinen Bedingungen).

ZB 020

Einschluss der Kosten bei Schäden infolge von Mängeln

Führt ein Mangel zu einem ersatzpflichtigen Schaden, so werden in Abänderung von Art. 4.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sache in den Zustand vor dem Schaden ersetzt.

Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen bleiben jedoch ausgeschlossen.

ZB 030

Maintenance Visits

Versichert sind Sachschäden an im Vertrag aufgeführten Montageobjekten, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung eintreten.

Diese Deckungserweiterung beginnt nach Ablauf der Grunddeckung gemäss AVB und endet nach Ablauf der in der Police vereinbarten Dauer.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten.

Nicht versichert sind jedoch allfällig mitversicherte Montageausrüstungen, gefährdete Sachen, Erd- und Bauarbeiten sowie allenfalls weitere vereinbarte Deckungserweiterungen und Zusatzdeckungen.

ZB 031

Extended Maintenance

Versichert sind Sachschäden an im Vertrag aufgeführten Montageobjekten,

- die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung eintreten oder
- sofern sie nachweisbar während der Montagezeit, jedoch nicht während der Fabrikation oder des Transportes und vor Ablauf der Grunddeckung gemäss AVB (Beginn und Ende der Versicherung) auf dem Montageplatz verursacht worden sind, jedoch erst in der Maintenance-Dauer eintreten. Der Nachweis obliegt dem Versicherten.

Diese Deckungserweiterung beginnt nach Ablauf der Grunddeckung gemäss AVB und endet nach Ablauf der in der Police vereinbarten Dauer.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten.

Nicht versichert sind jedoch allfällig mitversicherte Montageausrüstungen, gefährdete Sachen, Erd- und Bauarbeiten sowie allenfalls weitere vereinbarte Deckungserweiterungen und Zusatzdeckungen.